

SATZUNG DER STADT WEDEL/HOLSTEIN ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 43

'EGENBÜTTELKAMP'

AUFGRUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BUNDESGESETZBL. I S. 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOB SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGS-  
VERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOB. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 11. OKTOBER 1973 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 43 FÜR DAS GEBIET 'EGENBÜTTELKAMP' BESTEHEND AUS  
DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

TEIL A PLANZEICHNUNG

MASSTAB 1:1000



TEIL B TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
11 NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES §14 ABS 1 UND 2 BauNVO SIND BIS AUF SCHUPPEN UND STÄLLE ZULÄSSIG.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
1 FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN WIRD FESTGESETZT, DASS §21a ABS 2, 3, 4 UND 5 BauNVO ANWENDUNG FINDET.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN  
31 GARAGEN DÜRFEN AUSSERHALB DER DAFÜR IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ERRICHTET WERDEN. §23 ABS 5 BauNVO FINDET FÜR GARAGEN KEINE ANWENDUNG.  
32 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. §14 ABS 1 UND 2 BauNVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND BÜSCHE DÜRFEN EINE HOHE VON 0,70m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN  
41 FÜR DIE BEBAUUNG AUF DEN PARZELLEN 50/5, 52/2, 52/3 UND 52/5 SIND FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON MAX. 5° VORGESCHRIEBEN.  
42 DIE STELLPLÄTZE AUF DEN PARZELLEN 50/5, 52/2, 52/3 UND 52/5 SIND VERTIEFT ANZULEGEN UND DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN, WIE STÜTZMAUERN, ERDWÄLLE UND ABPFLANZUNGEN ABZUSCHIRMEN.

STRASSENQUERSCHNITTE



ZEICHENERKLÄRUNG  
GEM. PLANZEICHNERORDNUNG

I. FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 (1) 1) BauNVO
- WR** REINES WOHNGEbiet (§ 4 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 (1) 1) BauNVO
- III **GFZ 0,3** GESCHOSSFLÄCHENZAHl (§ 20 BauNVO)
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 (1) 1) BauNVO
- g** GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 (3) BauNVO)
  - o** NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
  - o** NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
  - BAUGRENZE (§ 13 BauNVO)
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF** (§ 9 (1) 1) BauNVO
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - ▲** SCHULE
- VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 (1) 3) BauNVO
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 (1) 5) BauNVO

- △** UMFORMERSTATION
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 8) BauNVO
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDE BÄUME (§ 9 (1) 14) BauNVO

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN (§ 9 (1) 14) BauNVO
- St** STELLPLÄTZE
- GSt** GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- Ga** GARAGEN
- TGa** TIEFGARAGE
- MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT) (§ 9 (1) 11) BauNVO
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, DIE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 70cm VON OBERKANTE FAHRBAHN FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) 3) BauNVO
- ABGRÄNZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 9 (1) 1) BauNVO
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (1) 5) BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG ZU BILDENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 53 u. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 2.9.1971.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.6.1973 BIS 27.7.1973 NACH VORHERIGER AM 18.6.1973 ABGESCHLOSSENER BEKÄNNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1.1.1973 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 11.10.1973 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 11.10.1973 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERlass DES INNENMINISTERS VOM 25.9.1974 AZ. IV 81d-813/04-56.50 -MIT AUFLAGEN- ERTEILT. (43)

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 12.12.1974 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERlass DES INNENMINISTERS VOM 6.2.1975 AZ. IV 81d-813/04-56.50 (43) BESTÄTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 10.3.75 MIT DER BEWIRKTEN BEKÄNNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WEDEL, DEN 9/10/78  
DER BÜRGERMEISTER  
*[Signature]*

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 10.3.1975 ÖFFENTLICH BEKÄNNTMACHTET WORDEN. IN DER BEKÄNNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWIRKEND ZUM 10.3.1975 IN KRAFT GESETZT WORDEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 43

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 26. Juli 1974

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 26. Juli 1974

PINNEBERG, DEN 6. Juli 1974

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 29. Juli 1974

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 11. Okt. 1974

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 18. Okt. 1974

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 17. Okt. 1974

WEDEL, DEN 5.11.1998  
DER BÜRGERMEISTER  
I.A.

